

Erstellt am: 19.09.2018  
 Gültig ab: 19.09.2018  
 Version: 092018

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Stoffname: Übliches Kerosin, mit geringen Anteilen biologisch aktiver Verbindungen  
 Handelsname: AdGreen®  
 Index Nummer: 649-423-00-8  
 EG-Nummer.: 265-184-9  
 Cas-Nummer: 64742-81-0  
 Reach Registrierungs-Nr.: 01-2119462828-25-XXXX

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen: Kraftstoff-Zusatz

AdGreen® ist ein geprüfter Kraftstoff-Zusatz, welche biologisch aktive Verbindungen enthält, die mit fossilen Kraftstoffen reagieren um die Verbrennung zu verbessern und Emissionen zu reduzieren. AdGreen® wird dem Kraftstoff (Benzin, Diesel) oder Brennstoff (Heizöl) beigemischt.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

EnergieSparStrategen GmbH, Rosa-Luxemburg-Str. 60, 04315 Leipzig, GERMANY

#### Kontaktstelle für technische Information

EnergieSparStrategen GmbH, Rosa-Luxemburg-Str. 60, 04315 Leipzig, GERMANY

#### Telefon / E-Mail

Telefon: +49-(0) 341 265 281 66  
 Fax: +49 (0) 341 263 623 16  
 E-Mail: [info@EnergieSparStrategen.de](mailto:info@EnergieSparStrategen.de)

### 1.4 Notrufnummer

Giftinformation München: <http://www.toxinfo.med.tum.de/inhalt/giftnotrufmuenchen>  
 Telefon: +49-(0)89 19240  
 Notfall - Telefon des Lieferanten: +49-(0) 341 265 281 66 (8:00 – 22:00)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), Anhang VII (Stoffe): Einstufung gem. GHS

| Abschnitt<br>Gefahrenhinweis | Gefahrenklasse   | Gefahrenklasse und Kategorie |      |
|------------------------------|--|------------------------------|------|
| 3.2                          | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut  | Skin Irrit. 2                | H315 |
| 3.8 D                        | Spezifische Zielorgan-Toxizität –<br>einmalige Exposition (narkotisierenden<br>Wirkung, Schläfrigkeit) | STOT SE 3                    | H336 |
| 3.10                         | Aspirationsgefahr  | Asp. Tox.1                   | H304 |
| 4.1 C                        | Gewässergefährdend (chronische<br>aquatische Toxizität)  | Aquatic Chronic 2            | H411 |

#### Anmerkungen

Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16.  
 Eine Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht erforderlich. Der Stoff enthält weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (EINECS-Nr. 200-753-7). Ist der Stoff nicht als karzinogen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (102)-260-262-301 + 310-331 anzuwenden.

Erstellt am: 19.09.2018  
Gültig ab: 19.09.2018  
Version: 092018

**Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt**

Narkotisierende Wirkungen

**Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):**

R10: Entzündlich  
Xn: Gesundheitsschädlich  
R65: Gesundheitsschädlich, kann bei Verschlucken Lungenschäden verursachen.  
Xi: Reizend  
R38: Reizt die Haut  
N: Umweltgefährlich  
R51/R53: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

**2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (Stoffe) Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)**

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

**Signalwort: Gefahr**

Bestandteil(e): Kerosin (Erdöl), hydrodesulfuriert

**Gefahrenpiktogramme:**

GHS02  
Entzündlich



GHS07  
Ätz- oder Reizwirkung



GHS08  
Gesundheitsgefährdend



GHS09  
Umweltgefährlich



**Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält:**

Kerosin (Erdöl), hydrodesulfuriert

**Sicherheitshinweise / S-Sätze**

S 2 Vor Kindern geschützt aufbewahren.  
S 23 Keinen Dampf einatmen.  
S 24 Berührungen mit der Haut vermeiden.  
S 43 Im Fall von Feuer, benutze Schaum, Trockenpulver, AAF, CO2 - auf keinen Fall – Wasser.  
S 62 Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.

**Gefahrenhinweise / H-Sätze**

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
H315 Verursacht Hautreizungen.  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen  
H401 Giftig für Wasserorganismen.  
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**Sicherheitshinweise / P-Sätze (Sicherheitshinweise – Prävention)**

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Erstellt am: 19.09.2018  
Gültig ab: 19.09.2018  
Version: 092018

**Sicherheitshinweise - Reaktion**

P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN:  
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.  
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

**Sicherheitshinweise - Entsorgung**

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften.

**Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml**

**Signalwort: Gefahr**

**Gefahrensymbol(e)**

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.  
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.  
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

**2.3 Sonstige Gefahren**

Von Chemikalien gehen grundsätzlich besondere Gefahren aus. Sie sind daher nur von entsprechend geschultem Personal mit der nötigen Sorgfalt zu handhaben. Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****3.1 Stoffe** n.a. = nicht anwendbar**3.2 Gemische**  
**Beschreibung der Zubereitung**

Komplexes Gemisch aus Kohlenwasserstoffen, bestehend aus Paraffinen, Zykloparaffinen, aromatischen und olefinischen Kohlenwasserstoffen (Alkene). Anzahl der Kohlenstoffatome vorrangig aus dem Bereich C8 bis C13. Kann auch mehrere Zusätze (jeweils <0,1% v/v) enthalten.  
*biologisch aktive Verbindungen* ≤ 0,25 Vol %

Stoffname: Kerosin (Erdöl) hydrodesulfuriert  
Index Nummer: 649-423-00-8  
EG-Nummer.: 265-184-9  
Cas-Nummer: 64742-81-0  
Reach Registrierungs-Nr.: 01-2119462828-25-XXXX  
Anteil: ≤ 98 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Flam. Liq. 3 (H226)  
Asp. Tox. 1 (H304)  
Skin Irrit. 2 (H315)  
STOT SE 3 (H336)  
Aquatic Acute 2 (H401)  
Aquatic Chronic 2 (H411)  
Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition), ZNS

**Zusätzliche Hinweise:** Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 2.2 zu entnehmen.

## Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



#### Allgemeine Anmerkungen:

Kontaminierte Kleidung ausziehen.  
Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!  
Inhalation grösserer Mengen verursacht: Koordinationsstörungen, Rausch, Kopfschmerzen, Brechreiz.  
Bei längerer Exposition: Schwindel, Bewusstlosigkeit und Atemstillstand möglich.

#### Nach Inhalation / Einatmen:

Nach Einatmen der Brandgase oder Zersetzungsprodukte im Unglücksfall an die frische Luft gehen.  
Bei anhaltenden Beschwerden oder in Zweifelsfällen einen Arzt aufsuchen.

#### Nach Hautkontakt:

Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenkontakt:

Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen.  
Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.  
Bei anhaltenden Beschwerden oder in Zweifelsfällen einen Arzt aufsuchen.

#### Nach Verschlucken:

Sofort Arzt hinzuziehen.  
Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen.  
Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Geringste Mengen, die bei Verschlucken oder nachfolgendem Erbrechen in die Lunge gelangen, können zu einem Lungenödem oder zu einer Lungenentzündung führen.  
Symptome erhöhter Exposition können Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit, Reizung und Erbrechen sein.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.  
Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.  
Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten; aus diesem Grund ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach der Exposition.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen  
Schaum; Trockenlöschmittel, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), AAF, Sand.

#### Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische. Es handelt sich um eine entzündliche Flüssigkeit mit mäßiger Gefahr.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kann beim Verbrennen giftigen Kohlenmonoxidrauch erzeugen.

#### Gefahr elektrostatischer Entladung

Das Produkt kann sich elektrostatisch aufladen und gegebenenfalls unter Funkenbildung entladen.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassernebel oder Wassersprühstrahl einsetzen. Den Zufluss des Produktes unterbinden. Das Feuer kontrolliert ausbrennen lassen oder mit alkoholbeständigem Schaum oder Trockenlöschmittel löschen.

Erstellt am: 19.09.2018  
Gültig ab: 19.09.2018  
Version: 092018

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

#### **personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:**

Zündquellen entfernen. Leck schließen. Produkt nicht in Kanalisation, Wasserläufe oder tiefliegende Bereiche gelangen lassen. Die zuständigen Behörden verständigen, falls das Produkt in Gewässer oder Kanalisation gelangt ist, oder Erdreich und Pflanzen verunreinigt hat. Maßnahmen ergreifen, um Einwirkungen auf das Grundwasser zu verringern oder zu vermeiden. Produkt, soweit es geht, mechanisch aufnehmen. Restliches Produkt mit Sand oder einem geeigneten Absorptionsmittel binden und dann aufnehmen. Produkt und kontaminiertes Absorptionsmittel in geeigneten Behältern der Entsorgung zuführen.

#### **persönliche Schutzmaßnahmen:**

Ist beim Umgang mit dem Produkt ein Haut- oder Augenkontakt wahrscheinlich, dann müssen eine Schutzbrille, Schutzkleidung und chemikalienbeständige Schutzhandschuhe getragen werden. Wenn eine Einwirkung nicht ausgeschlossen werden kann, Schutzbrille, langärmelige Schutzkleidung und chemikalienbeständige Schutzhandschuhe tragen. Sollten die Raumluftkonzentrationen trotz technischer Vorsichtsmaßnahmen den Arbeitsplatz-Expositionsgrenzwert überschreiten, müssen Maßnahmen zur Absaugung o.ä. ergriffen werden, anderenfalls ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Spezifische ökotoxikologische Daten sind für dieses Produkt nicht verfügbar. Die Einschätzung beruht auf allgemeinen Informationen über Kohlenwasserstoffe, die in diesem Produkttyp enthalten sind. Danach können schädliche Wirkungen auf das aquatische und nicht aquatische Ökosystem nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl der Kohlenwasserstoffe in diesem Produkt ist leicht bis mäßig biologisch abbaubar und nicht persistent.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Nicht in die Kanalisation/Grundwasser/Erdreich gelangen lassen. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder Rotisorb Art.-Nr 1710.1) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

#### **Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können**

Abdecken der Kanalisationen.

#### **Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung**

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

|              |   |
|--------------|---|
| Abschnitt 5  | Gefährliche Verbrennungsprodukte                |
| Abschnitt 7  | Informationen zur sicheren Handhabung           |
| Abschnitt 8  | Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung |
| Abschnitt 10 | Unverträgliche Materialien                      |
| Abschnitt 13 | Informationen zur Entsorgung                    |

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

#### **Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen:**

Lagereinrichtung muss den nationalen Vorschriften (UVV, VbF, TRbF etc.) entsprechen.

Behälter sollten in kühler und ausreichend belüfteter Umgebung unter Fernhaltung jeglicher Zündquellen gelagert werden.

Erstellt am: 19.09.2018  
 Gültig ab: 19.09.2018  
 Version: 092018

**Hinweise:**

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen  
 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.



**Maßnahmen zum Schutz der Umwelt:**

Spritzendes Befüllen vermeiden. Behälter, die gerade nicht benutzt werden, geschlossen halten. Keine Druckluft zum Befüllen, Entladen oder Handhaben benutzen.

**Allgemeine Hygienemaßnahmen:**

Geeignete Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und ggfs. Atemmaske benutzen.

**7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

**Angaben zu den Lagerbedingungen:**

Lagereinrichtung muss den nationalen Vorschriften (UVV, VbF, TRbF etc.) entsprechen. Behälter sollten in kühler und ausreichend belüfteter Umgebung unter Fernhaltung jeglicher Zündquellen gelagert werden. Behälter dicht verschlossen halten.

**Anforderungen an Lagerräume und Behälter:**

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter.

**Lagerklasse:**

Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

6.1 C (brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe)

**Hinweise zur Zusammenlagerung:**

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

**7.3 Spezifische Endanwendungen**

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung**

**8.1 Zu überwachende Parameter**

**Bezeichnung des Stoffes**

Kerosin (Erdöl), hydrodesulfuriertes

**Überwachungswert**

600 mg / m<sup>3</sup>

**8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland**

| Land | Arbeitsstoff                      | CAS-Nr.    | Hinweis | Identifikator | SMW [ppm] | SMW [mg/m <sup>3</sup> ] | KZW [ppm] | KZW [mg/m <sup>3</sup> ] | Quelle |
|------|-----------------------------------|------------|---------|---------------|-----------|--------------------------|-----------|--------------------------|--------|
| DE   | Kerosin (Erdöl) hydrodesulfuriert | 64742-81-0 |         | AGW           |           |                          |           |                          | TRGS   |

DNEL/DMEL: DNEL Langzeit, Verbraucher, oral: 19 mg/kg/24h (NOAEL 750 mg/kg/21w)

**Hinweis**

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen  
 SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden

**8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte**

**DNEL-Werte (Expositionskonzentration ohne Auswirkungen)**

Es wurde kein DNEL-Wert ermittelt.

**PNEC-bezogene Informationen**

Erstellt am: 19.09.2018  
 Gültig ab: 19.09.2018  
 Version: 092018

Bei der Substanz handelt es sich um einen Kohlenwasserstoff komplexer, unbekannter oder variabler Zusammensetzung. Konventionelle Methoden zur Ermittlung der PNECs sind nicht geeignet und es ist nicht möglich, eine einzige repräsentative PNEC für derartige Substanzen zu ermitteln.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

**Persönliche Schutzausrüstung:** Nicht vorgeschrieben

### 8.2.1 Geeignete technische Steuereinrichtungen

Auf gute Belüftung und Abzug an den Verarbeitungsmaschinen achten.

### 8.2.2 Individuelle Sicherheitsmaßnahmen

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und – menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

**Atemschutz:** Bei Exposition an Sprühnebel oder Aerosol geeignetes Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen. Empfohlener Filtertyp: A



#### **Handschutz:**

Schutzhandschuhe gemäss EN 374 (NBR Durchdringungszeit > 8h).

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk/Nitrillatex, Stärke: 0,4 mm; Wert für die Permeation: Level ≥6

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer.

**Augenschutz:** Dicht schließende Schutzbrille

**Körperschutz:** Geeignete Arbeitsschutzkleidung

**Sonstiges:** Tragezeitbegrenzung beachten

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:** n.v.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Allgemeine Angaben

|   |                                  |
|---|----------------------------------|
| Aussehen:   | wässrig                          |
| Aggregatzustand:                                    | flüssig                          |
| Farbe:  | transparen                       |
| Geruch:   | Kohlenwasserstoffe, benzinartig. |
| Geruchsschwelle:                                    | keine Angaben vorhanden          |
| Ph-Wert:  | nicht anwendbar                  |
| Gefrierpunkt:                                       | -47°C                            |
| Siedepunkt:   | 150°C – 300°C (nach ASTM D 86)   |
| Flammpunkt:   | > 38°C (nach ASTM D 3828)        |
| Verdampfungsgeschwindigkeit:                        | keine Angaben vorhanden          |
| Entzündbarkeit                                      | keine Angaben vorhanden          |
| Obere/untere Entzündbarkeits oder Explosionsgrenze: | 0,6 Vol % - 6,5 Vol %            |



Erstellt am: 19.09.2018  
 Gültig ab: 19.09.2018  
 Version: 092018

|  |  |
|--|--|
| spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:   | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen  |
| spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: | Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft. |
| Aspirationsgefahr:   | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.                             |

**11.2 Weitere Hinweise:**

Das Produkt ist mit der bei Chemikalien nötigen Vorsicht zu handhaben.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:  
 Nach Verschlucken: Lungenödem

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

**12.1 Toxizität**

bezogen auf den Inhaltsstoff Kerosin (Erdöl), hydrodesulfuriertes, CAS-Nr. 64742-81-0:

|   |            |
|---|------------|
| <b>Fischtoxizität:</b>                        |            |
| 96 h LC <sub>50</sub> :                       | 2 - 5 mg/l |
| <b>Toxizität bei wirbellosen Arten:</b>       |            |
| 48 h EC <sub>50</sub> (Daphnia (Wasserfloh)): | 1,4 mg/l   |
| <b>Algtoxizität:</b>                          |            |
| 72 h IC <sub>50</sub> :                       | 1 - 3 mg/l |

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Hauptbestandteile werden als potentiell biologisch abbaubar angesehen. Die flüchtigen Bestandteile werden durch photochemische Reaktionen an der Luft schnell oxidiert.

**12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Enthält Bestandteile mit Bioakkumulationspotential.

**12.4 Mobilität**

Schwimmt auf der Wasseroberfläche auf. Enthält flüchtige Bestandteile. Verdunstet innerhalb eines Tages von Wasser- oder Bodenoberflächen. Wenn große Mengen freigesetzt werden, können diese ins Erdreich eindringen und das Grundwasser schädigen.

**Ökotoxische Wirkungen:**

Bemerkung:

Nicht in Abwasser, Gewässer oder Erdreich gelangen lassen. Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton.

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

PBT: Nicht anwendbar.  
 vPvB: Nicht anwendbar.

**12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Filme auf der Wasseroberfläche können den Sauerstoffaustausch beeinträchtigen und Organismen schädigen. Schwach wassergefährdend. (VwVwS)

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

Erstellt am: 19.09.2018  
 Gültig ab: 19.09.2018  
 Version: 092018

**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

**Empfehlung:**

Das Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Die Entsorgung ist in Ländern und Gemeinden unterschiedlich geregelt, deshalb ist die Entsorgungsart bei den örtlichen Behörden (Rathaus, Landratsamt) zu erfragen. Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß europäischen Abfallkatalog (AVV) ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

**Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben**

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

**Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen**

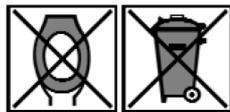
Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

**13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall**

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. EU-Abfallschlüssel-Nr.: 130702 Benzin

**13.3 Anmerkungen**

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.



Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

**14.1 UN-Nummer**

ADR, IMDG, IATA UN 1993

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

ADR/RID: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Kerosin (Erdöl), hydrodesulfuriertes)  
 IMDG: FUEL, AVIATION, TURBINE ENGINE, MARINE POLLUTANT  
 IATA, ICAO: FUEL, AVIATION, TURBINE ENGINE

**14.3 Transportgefahrenklassen**

ADR/RID:



Klasse: 3 Entzündbare flüssige Stoffe  
 Gefahrzettel: 3

IMDG/IATA/ICAO:



Class: 3 Flammable liquids.  
 Label: 3

**14.4 Verpackungsgruppe**

ADR, IMDG, IATA III

**14.5 Umweltgefahren**

Marine pollutant: Ja (P) Symbol (Fisch und Baum)  
 Besondere Kennzeichnung (ADR): Symbol (Fisch und Baum)  
 Besondere Kennzeichnung (IATA): Symbol (Fisch und Baum)

Erstellt am: 19.09.2018  
 Gültig ab: 19.09.2018  
 Version: 092018

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

**Achtung:** Einatmen von Dämpfen und Kontakt mit dem Material vermeiden. Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden. Nach der Handhabung gründlich waschen.

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

#### 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

##### 14.8.1 Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

|  |  |
|--|--|
| UN-Nummer                                | 1993   |
| Offizielle Benennung für die Beförderung | UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.  |
| Vermerke im Beförderungspapier           | UN1993, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., (Kerosin (Erdöl), hydrodesulfuriertes), 9, III, (-) |
| Klasse                                   | 3  |
| Klassifizierungscode                     | M6   |
| Verpackungsgruppe                        | III (Stoff mit geringer Gefahr)  |
| Gefahrzettel                             | 3 + "Fisch und Baum"   |
| Umweltgefahren                           | ja (gewässergefährdend)  |
| Sondervorschriften (SV)                  | 274, 335, 375, 601   |
| Freigestellte Mengen (EQ)                | E1   |
| Begrenzte Mengen (LQ)                    | 5 L LQ7  |
| Beförderungskategorie (BK)               | 3  |
| Tunnelbeschränkungscode (TBC)            | (D/E)  |
| Nummer Kennzeichnung der Gefahr          | 30 (Kemler-Zahl)   |

##### 14.8.2 Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

|   |  |
|---|--|
| UN-Nummer   | 1993   |
| Offizielle Benennung für die Beförderung                | ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.  |
| Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration) | UN1993, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., (Kerosin (Erdöl), hydrodesulfuriertes), 9, III, (-) |
| Klasse  | 3  |
| Meeresschadstoff (Marine Pollutant)                     | ja (gewässergefährdend)  |
| Verpackungsgruppe                                       | III (Stoff mit geringer Gefahr)  |
| Gefahrzettel  | 3 + "Fisch und Baum"   |
| Sondervorschriften (SV)                                 | 274, 335, 969  |
| Freigestellte Mengen (EQ)                               | E1   |
| Begrenzte Mengen (LQ)                                   | 5 L  |
| EmS   | F-A, S-F   |
| Staukategorie (stowage category)                        | A  |

##### 14.8.3 Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

|  |  |
|--|--|
| UN-Nummer                                | 1993   |
| Offizielle Benennung für die Beförderung | UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.  |
| Vermerke im Beförderungspapier           | UN1993, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., (Kerosin (Erdöl), hydrodesulfuriertes), 9, III, (-) |
| Klasse                                   | 3  |
| Klassifizierungscode                     | M6   |
| Verpackungsgruppe                        | III (Stoff mit geringer Gefahr)  |
| Gefahrzettel                             | 3 + "Fisch und Baum"   |
| Umweltgefahren                           | ja (gewässergefährdend)  |
| Sondervorschriften (SV)                  | A97, A158, A197, 274   |
| Freigestellte Mengen (EQ)                | E1   |
| Begrenzte Mengen (LQ)                    | 30 kg  |



Erstellt am: 19.09.2018  
Gültig ab: 19.09.2018  
Version: 092018

**Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)**

Lagerklasse (LGK): 10 (brennbare Flüssigkeiten)

**Regelungen der Versicherungsträger**

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.  
Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!  
Technische Regeln für Gefahrstoffe.

**Nationale Verzeichnisse**

Stoff ist in folgenden nationalen Verzeichnissen gelistet:

Sonstige Angaben: - EINECS/ELINCS/NLP (Europa)  
- REACH (Europa)  
Das Produkt unterliegt der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).  
Technische Anleitung Luft: Produkt ist nicht namentlich aufgeführt.

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Für diese Substanz wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben****Empfohlene Nutzungsbeschränkungen (Gegenhinweise):**

Dieses Produkt darf ohne vorherige Befragung des Lieferanten nicht für andere als die in Abschnitt 1.2 empfohlenen Anwendungen verwendet werden. Dieses Produkt darf nicht als Lösungs- oder Reinigungsmittel, zum Entzünden oder Anfachen von Feuer oder als Hautreiniger verwendet werden.

**Zusätzliche Informationen:**

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen, die eine sichere Lagerung, Handhabung und Verwendung dieses Produkt gewährleisten sollen. Auf die Informationen in diesem Dokument ist die in Ihrem Unternehmen für die Aufklärung in Sicherheitsfragen verantwortliche Person aufmerksam zu machen.

**Sicherheitsdatenblattlinie:**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

**Haftungsausschluss / Klausel:**

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt ist nur zu der in den Herstellerangaben angegebenen Verwendung/Verarbeitung bestimmt.  
Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Die hierin enthaltenen Informationen und Empfehlungen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach bestem Wissen und Gewissen von der ESS GmbH korrekt und zuverlässig dargestellt. Bitte wenden Sie sich an die ESS GmbH, um sicherzustellen, dass es sich um das aktuellste verfügbare Dokument der ESS GmbH handelt. Die Informationen und Empfehlungen werden zur Befolgung und Prüfung vonseiten des Verwenders angeboten.

Es ist die Verantwortung des Anwenders, sicherzustellen, dass das Produkt für die beabsichtigte Anwendung geeignet ist. Wenn der Käufer das Produkt neu verpackt, liegt es in der Verantwortung des Verwenders sicherzustellen, dass dem Behälter die richtigen Gesundheits- und Sicherheitsinformationen sowie andere notwendige Informationen beigelegt werden.  
Handhabern und Anwendern müssen geeignete Warnungen und Hinweise zur sicheren Handhabung zur Verfügung gestellt werden. Änderungen dieses Dokuments sind strengstens verboten. Die Neuveröffentlichung oder Weiterleitung dieses Dokuments ist sowohl teilweise als auch vollständig nur in dem Ausmaß gestattet, in dem es gesetzlich erforderlich ist.

Erstellt am: 19.09.2018  
 Gültig ab: 19.09.2018  
 Version: 092018

## Abkürzungen und Akronyme

### Abkürzung Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen

|           |   |
|-----------|---|
| ADN       | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR       | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)                                    |
| AGW       | Arbeitsplatzgrenzwert   |
| CAS       | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)   |
| CLP       | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen   |
| CMR       | Carcinogenic, Mutagenic or toxic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)  |
| DGR       | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR  |
| EINECS    | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)  |
| ELINCS    | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)  |
| EmS       | Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)   |
| GHS       | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben                          |
| IATA      | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)   |
| IATA/DGR  | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)  |
| ICAO      | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)  |
| IMDG      | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)   |
| Index-Nr. | die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code  |
| KZW       | Kurzzeitwert  |
| LGK       | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland   |
| MARPOL    | Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")   |
| NLP       | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)  |
| PBT       | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch  |
| ppm       | parts per million (Teile pro Million)   |
| RCP       | reciprocal calculation procedure  |
| REACH     | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)   |
| RID       | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)   |
| SMW       | Schichtmittelwert   |
| TRGS      | Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)  |
| TRGS 900  | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)   |
| VOC       | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)  |
| vPvB very | Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)   |
| VwVwS     | Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)  |